



Schießsportgemeinschaft 1972 Wesseling e.V.

Geschäftsstelle: Hermann Josef Schmidt, Buchenstr. 11, 50389 Wesseling

Satzung SSG 1972 Wesseling e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen:
Schießsportgemeinschaft 1972 Wesseling e.V., kurz SSG 1972 Wesseling e.V.
2. Sie hat ihren Sitz in 50389 Wesseling und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR700342 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.
2. Der Satzungszweck ist in erster Linie verwirklicht durch:
 - Anbieten und Durchführung schießsportlicher Übungen.
 - Förderung der Leistungen
 - Teilnahme, Ausrichtung und Durchführung von Wett- und Vergleichskämpfen.
3. Förderung der Jugendarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinstätigkeit in der SSG 1972 Wesseling ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die SSG 1972 Wesseling vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Die SSG 1972 Wesseling tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Er setzt sich für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein und erkennt die gültigen Regeln der nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.
5. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Natur ist.
6. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb der SSG 1972 Wesseling unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer Kennzeichen und Symbole, können ohne weitere Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Wählbar in ein Amt der SSG 1972 Wesseling sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen der SSG 1972 Wesseling und ihrer Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb der SSG 1972 Wesseling eintreten und sie durchsetzen.

§5 Extremismus Klausel

Die SSG 1972 Wesseling ist politisch und religiös neutral und steht in all ihren Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen den Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit den Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§6 Verbandsmitgliedschaften

- a) im StadtSportVerband Wesseling e.V.
- b) im KreisSportBund Rhein-Erft e.V.

c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Die SSG 1972 Wesseling erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§7 Vereinsmitgliedschaften

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
3. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Gemeinschaft zu richten. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d.h. per Brief oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage der SSG 1972 Wesseling, der unter www.ssg1972.de zu finden ist, gestellt werden.
4. Die Aufnahme in die Gemeinschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied auf Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter.
7. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
9. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
10. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
11. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
12. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
13. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
14. Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation, z.B. der NPD oder der DVU angehören, bzw. mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft in der SSG1972 Wesseling erwerben. Gleiches gilt auch für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt aus der Gemeinschaft (Kündigung zum Jahresende). Die Kündigung muss bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen per Einschreiben schriftlich an die Geschäftsstelle der Gemeinschaft erklärt werden.
2. Durch Ausschluss aus der Gemeinschaft (§10)
3. Durch Tod des Mitglieds.
4. Durch Auflösung der Gemeinschaft.
5. Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen(en)
(außerordentliche Mitglieder)
6. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr sowie alle etwaigen Rückstände zu entrichten.
7. Bei Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied die Anerkennung und alle Rechte, die durch Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft bestanden.
8. Geleistete Beiträge, Umlagen und ähnliche Leistungen werden nicht zurück erstattet.

§9 Arten der Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Gemeinschaft im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
 2. Für passive Mitglieder steht die Förderung der Gemeinschaft oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote der Gemeinschaft nicht.
 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§10 Ausschluss aus der Gemeinschaft

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

2. Wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen der Gemeinschaft und seiner Ziele zuwiderhandelt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
6. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
7. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
10. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
11. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
12. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
13. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
14. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
15. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen wie z.B. der NPD oder DVU und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole wird das Mitglied ausgeschlossen.
16. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.
17. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Beitragsordnung, Gebühren, Bankeinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen der Gemeinschaft erhoben werden.
5. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
6. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, der Gemeinschaft Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand der Gemeinschaft durch eine Verwaltungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
9. Von Mitgliedern, die der Gemeinschaft eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zu Fälligkeitstermin eingezogen.
10. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
11. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Gemeinschaft eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
12. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Beitrag gemäß §288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
13. Fällige Beitragsforderungen werden von der Gemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
14. der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
15. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§12 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

1. Jugendliche bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der Gemeinschaft persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

4. Die Jugend arbeitet nach dieser Satzung, wählt ihren Vorstand und verwaltet die ihnen überlassenen Mittel selbstständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

§13 Ordnungsgewalt der Gemeinschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §10 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

§14 Die Vereinsorgane

Organe der Gemeinschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

§15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mehrarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG und §670 BGB ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Steuererklärung der Gemeinschaft und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
6. Im weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
7. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Gemeinschaft einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstanden sind.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
10. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
12. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wurde.
13. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Gemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Sie ist entweder im virtuellen oder im Präsenzverfahren durchzuführen und ist nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort im Chatroom zugänglich.
4. im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort (Code) mit einer gesonderten Mail vor der Versammlung, maximal 24 Std. vorher, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds.

5. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
6. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
7. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn der Versammlung vom Sitzungsleiter festgestellt und protokolliert.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
10. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
11. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
13. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
14. Eine geheime Abstimmung ist durch zu führen, wenn die von mindestens $\frac{1}{5}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
15. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
16. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
17. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
18. Zur Änderung der Satzung (und zur Änderung des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
19. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
20. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
21. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
22. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
23. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

24. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauffrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
25. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Sie ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Gemeinschaft
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §16 entsprechend.

§19 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten
1. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder dem Geschäftsführer, vertreten.
 2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
 3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung der Gemeinschaft.
 5. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
 6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
 8. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
 9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 10. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 13. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
 14. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 15. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung etc.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 3 Jahre.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§22 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzverordnung
- Beitragsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitglieder und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Gemeinschaft haftet gegenüber den Mitglieder im Innenverhältnis nur für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der Gemeinschaft abgedeckt sind.

§24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke der Gemeinschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gemeinschaft gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen der Gemeinschaft allen Mitarbeiter oder sonst für die Gemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zumachen oder sonst zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gemeinschaft hinaus. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§25 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung der Gemeinschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das CBT-Wohnhaus St. Lucia, 50389 Wesseling, Pontivystr. 10, welches das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2021 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name,Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	Seite 1
§2 Zweck	Seite 1
§3 Gemeinnützigkeit	Seite 1
§4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	Seite 2
§5 Extremismus Klausel	Seite 2
§6 Verbandsmitgliedschaften	Seite 2
§7 Vereinsmitgliedschaften	Seite 3
§8 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§9 Arten der Mitgliedschaft	Seite 4
§10 Ausschluss aus der Gemeinschaft	Seite 4
§11 Beitragsordnung, Gebühren, Bankeinzug	Seite 5
§12 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder	Seite 6
§13 Ordnungsgewalt der Gemeinschaft	Seite 7
§14 Die Vereinsorgane	Seite 7
§15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mehrarbeit	Seite 7
§16 Die ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 10
§18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 10
§19 Der geschäftsführende Vorstand	Seite 10
§20 Der Vorstand	Seite 11
§21 Kassenprüfer	Seite 12

§22 Vereinsordnung	Seite 12
§23 Haftung des Vereins	Seite 12
§24 Datenschutz im Verein	Seite 12
§25 Auflösung der Gemeinschaft	Seite 13
§25 Gültigkeit dieser Satzung	Seite 13